

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 59 (1972)
Heft: 7-8

Artikel: Der Zürcher Polizeikommandant an seine "Kameraden"
Autor: Grob, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Erziehungsdirektion enthält denn auch einige Stellen, die den früheren Entscheid als unverantwortlich erscheinen lassen, so etwa, wenn es da heißt, das Lesebuch enthalte ein längeres Stück, «in welchem die Funktionäre der Polizei in gewissenloser Weise diffamiert werden», oder: «der Erziehungsrat habe von dem berechtigten Unmut der Redaktion (des «Polizeibeamten») Kenntnis genommen». (Warum merkt er das erst jetzt?). Im selben Satz wird beteuert, daß «dieses Lehrmittel nur vorübergehend toleriert werden könne, wobei die Lehrerschaft einzuladen sei, die Lesestücke für den Unterricht kritisch auszuwählen». (Wenn das Buch tatsächlich gefährlich ist, warum wird es nicht sofort verboten? Man vermißt Richtlinien des Erziehungsrates über die kritische Auswahl der Stücke, zu der er die Lehrer auffordert. Ebenso gut könnte man den Erziehungsrat bitten, seine Lehrer kritisch auszusuchen!) Sollte aber der Erziehungsrat der Auffassung sein, daß die Sekundarschüler und das unmündige Bürgertum diese Erzählung nicht als Satire gegen totalitäre Macht identifizieren könnten, wäre es dann nicht – im Interesse der Schweizer Polizei – sinnvoller gewesen, die Lehrerschaft zur Lektüre und Besprechung dieses Stückes gemäß den Richtlinien im Kommentarband geradezu aufzufordern. Oder kennt – völlig naiv – der Erziehungsrat den Kommentarband nicht? Soviel Ignoranz ist doch wohl unwahrscheinlich! So scheint schließlich nur mehr die dritte Möglichkeit einige Wahrscheinlichkeit zu besitzen:

3. Die dritte Möglichkeit für eine Interpretation des Entscheides besteht darin, daß der Erziehungsrat – respektive der Sekretär – über den Angriff des «Polizeibeamten» sehr erfreut gewesen ist, wurde ihm doch damit

der gewünschte Vorwand geliefert, das ihm von allem Anfang an verhaßte Lesebuch zu indizieren, noch bevor es seine staatsgefährdende Wirkung im Kanton Zürich ausüben konnte. Den Bückling vor der Polizei und die öffentliche Blamage nahm man dabei in Kauf, was allerdings ein Skandal wäre. Hauptsache: man kann dann hemmungslos ein eigenes Lehrmittel, das sich von vornherein nicht der Fachkonkurrenz aussetzen muß, auf den Markt bringen, und erst noch unter dem Deckmantel interkantonaler Zusammenarbeit. Übrigens schreibt auch der «Tagesanzeiger»: «Dem Erziehungsrat ist es bei seinem Beschluß darum gegangen, einen gewichtigen Konkurrenten für das im kantonalen Lehrmittelverlag in Vorbereitung begriffene neue Lesewerk für Sekundarschulen beizeiten auszuschalten», und fügt zu Recht hinzu, daß der Beschluß des Erziehungsrates eine Ohrfeige sei für jene Lehrer, die ihre Schüler zum kritischen Denken erziehen wollen. «Mit einer solchen unnötigen und lächerlichen Maßnahme schreckt der Erziehungsrat manchen Maturanden vom Lehrerberuf ab. Das läßt sich dann auch mit den schönsten Werbebroschüren, wie sie die Erziehungsdirektion plant, nicht ausbügeln.» Eindeutiger läßt es sich nicht mehr sagen! So oder so, die Geschichte ist beschämend, sowohl für die Herren Polizisten wie für den Zürcher Erziehungsrat. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich ein solches Vorgehen bieten läßt – oder bieten lassen muß. Dies kann ein Prüfstein dafür sein, wie weit der Staatsdirigismus in Sachen Bildung und Erziehung im Kanton Zürich schon fortgeschritten ist. Man wird auch Rückschlüsse ziehen können auf die Vorstellungen der Zürcher Erziehungsdirektion von Koordination und Konkordat.

Dr. Johann Brändle

Der Zürcher Polizeikommandant an seine «Kameraden»

An den Präsidenten der Polizei-Kommandantenkonferenz;
an die Herren Polizeikommandanten der Kantone: Schwyz, Uri, Zug,
Freiburg, Appenzell IRh, Ob- und Nidwalden, Wallis.

Zürich, den 7. März 1972

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Polizeikommandanten,
gestatten Sie mir, daß ich Ihre Aufmerksamkeit auf Folgendes lenke. Es existiert ein Lehrmittel betitelt: «Welt im Wort», herausgegeben von der Interkantonalen Lehrmittelkonferenz, gedacht für

Stufe Sekundarschule. Das Verbandblatt «Der Polizeibeamte» hat in der Dezemberrummer 1971 daraus das Lesestück «Ein verächtlicher Blick», von Kurt Kusenberg, publiziert und mit Recht kommentiert. Ich lege Ihnen ein Exemplar des «Polizeibeamten» bei.

Im Kanton Zürich wurde die Erziehungsdirektion auf dieses Elaborat, das unseren Berufsstand in übelster Weise in Mißkredit bringt, aufmerksam gemacht. Im Erziehungsrat wurde die Angelegenheit besprochen. Der Erziehungsrat fand es richtig, den Schulgemeinden mitzuteilen, daß bei Anschaffungen desselben keine Subventionen aus der Staatskasse ausgerichtet würden.

Diese Haltung unseres Erziehungsrates erfüllt uns mit großer Dankbarkeit. Wir sind überzeugt, daß wir die Durchdringung der Lehrmittel mit zersetzendem Stoff auf alle wirksame Arten bekämpfen

müssen. Auch Ihr Kanton beteiligt sich an der Interkantonalen Lehrmittelkonferenz. Deshalb liegt es mir daran, Sie zu orientieren und Sie zu ermuntern bei Ihren zuständigen Behörden eventuell in gleicher Weise vorzugehen. Ein solches solidarisches Verhalten könnte eventuell bei der Interkantonalen Lehrmittelkonferenz und vor allem auch beim Verlag, der seine Geschäfte bachab gehen sieht, den nötigen Eindruck hinterlassen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Dr. P. Grob

Der Autor von «Welt im Wort» wehrt sich

Zug, den 21. März 1972

Herr Dr. Grob,

Auf einen *grogen* Klotz gehört ein grober Keil! Mit Ihrem Schreiben an die Polizeikommandanten aller an der Interkantonalen Lehrmittelkonferenz beteiligten Kantone versuchen Sie, über das von mir redigierte Lesebuch ein Verdikt analog zu demjenigen im Kanton Zürich zu erwirken.

Man sollte einem Mann in Ihrer Stellung, der sogar einen akademischen Titel trägt, mehr Judicium zutrauen dürfen als Sie, allem Anschein nach, besitzen.

Leute von Ihrem Zuschnitt scheinen mir gefährlich zu sein, denn sie stellen eine Bedrohung unseres freiheitlichen Staatswesens dar, das zu schützen u. a. die Aufgabe der Polizei wäre.

Als Alternative zum Verbot meines Lesebuchs könnte man z. B. ins Auge fassen, Sie und Herrn Hauri, den Redaktor des «Polizeibeamten», im Amt zu suspendieren, bevor Sie noch größeres Unheil anrichten. Eine Sammelaktion beim Zür-

cher Erziehungsrat, dem Sie ja ohnehin schon großen Dank schulden, würde Ihnen gewiß finanzielle Sorgen ersparen.

Die Zürcher Stadtpolizei wirbt zur Zeit mit Hilfe von Zündhölzern um Nachwuchs. Nun lieferten Sie, Herr Hauri, und der Erziehungsrat das nötige Pulver dazu. Wenn sich der Rauch einmal verzogen hat, wird man ja sehen, wen es am schlimmsten erwischt.

Dem Ansehen der Polizei dürfte die ganze Geschichte jedenfalls kaum zuträglich sein, und die Nachwuchssorgen werden Sie mit solchen Aktionen ebenfalls nicht los. Was jedoch das Ansehen des Erziehungsrates betrifft – dem konnte das alles vielleicht gar nicht mehr schaden.

Eines mögen Sie sich auf jeden Fall merken: In den von Ihnen anvisierten Kantonen entscheidet nicht die Polizei darüber, welche Lehrmittel zulässig sind und welche nicht.

Jeder Vogel kennt sein Revier und respektiert die Reviere seiner Nachbarn. Sie scheinen dieses Naturgesetz nicht zu kennen und haben daher alle Konsequenzen, die sich daraus ergeben, zu tragen.

Mit Gruß C. Hüppi

Ein Zürcher Gymnasiallehrer erteilt dem Erziehungsrat eine staatsbürgerliche Lektion

Winterthur, den 12. März 1972

An die
Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Walcheturm
8090 Zürich

Betr.: Lesebuch «Welt im Wort»

Sehr geehrte Herren,
mit leiser Verwunderung las ich im «Schulblatt des Kantons Zürich» für den Monat März die Verfügung, daß das Lesebuch «Welt im Wort» nicht mehr subventioniert werde. Ich benütze dieses Buch in meinen Gymnasialklassen seit zwei Jahren und habe es aus verschiedenen Gründen für das beste befunden, das mir in letzter Zeit be-

gnet ist. Da ich als Mittelschullehrer durch die Streichung des Buches von der Liste der beitragsberechtigten Lehrmittel nicht direkt betroffen werde, hätte ich die Maßnahme sicher bald vergessen.

Nun ist aber durch die Presse (NZZ, Nr. 113) auch die Begründung dafür bekanntgeworden. Diese veranlaßt mich, Ihnen die Reaktion eines Benützers des Buches (und würde es ihm entzogen, wüßte er sich anderswie zu behelfen) mitzuteilen. Ich beziehe mich dabei auch auf das den Fall betreffende Schreiben der Erziehungsdirektion an die Schulämter und Schulpflegen vom 17. Februar, wo eine Einladung des Erziehungsrates an die Lehrerschaft erwähnt ist, «die